

## **Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover**

**Hannover, den 08.10.2024**

**Nr. 15/2024**

### **Wahlordnung für die Wahl des Senats (WahlO) an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover**

Auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Hochschulautonomie vom 27. Januar 2022 (Nds. GVBl. Nr. 4/2022 S. 54) und durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.3.2022 (Nds. GVBl. Nr. 11/2022 S. 218), ist die Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Senats an der HMTMH vom 19.10.2022 am 02.10.2024 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:  
Das Präsidium  
der Hochschule für Musik, Theater  
und Medien Hannover  
Neues Haus 1  
30175 Hannover

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Wahlgrundsätze und Wahlverfahren .....	3
§ 3 Wahlausschuss .....	3
§ 4 Wahlleitung.....	4
§ 5 Aufstellung des Wählerverzeichnisses .....	4
§ 6 Nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis.....	5
§ 7 Wahlausschreibung .....	6
§ 8 Einreichung von Wahlvorschlägen.....	6
§ 9 Zulassung der Wahlvorschläge .....	7
§ 10 Entscheidung der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung .....	8
§ 11 Wahlbekanntmachung .....	8
§ 12 Durchführung der Wahl .....	8
§ 13 Authentifizierung .....	9
§ 14 Stimmabgabe.....	10
§ 15 Störung der elektronischen Wahl .....	10
§ 16 Auszählung .....	10
§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses .....	11
§ 18 Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl .....	11
§ 19 Technische Anforderungen .....	12
§ 20 Niederschriften.....	13
§ 21 Fristen und öffentliche Bekanntmachungen.....	13
§ 22 Wahlprüfung .....	13
§ 23 Beginn und Ende der Amtszeit; Nachrücken.....	14
§ 24 Inkrafttreten.....	15

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen des Senats der HMTMH.
- (2) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die Wahlleitung.

## **§ 2 Wahlgrundsätze und Wahlverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Die Wahl wird als internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) durchgeführt. <sup>2</sup>Die Wahl erfolgt in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. <sup>3</sup>Der Wahlzeitraum soll in der Vorlesungszeit des Wintersemesters liegen.
- (2) Die Anzahl der Stimmen pro wahlberechtigter Person entspricht der Anzahl der Sitze der jeweiligen Gruppe.

## **§ 3 Wahlausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahl und ist für diese in Zusammenarbeit mit der Wahlleitung verantwortlich. <sup>2</sup>Er entscheidet Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und Stimmenauszählung, stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Wahleinsprüche.
- (2) Dem Wahlausschuss gehört je eine Vertretung der Hochschullehrer-, der Mitarbeiter-, der Studierenden- sowie der MTV-Gruppe an.
- (3) <sup>1</sup>Die Vertretung jeder Gruppe im Wahlausschuss ist bis zum Ende des Sommersemesters, mit dem die Amtszeit der bisherigen Vertretung dieser Gruppe abläuft, auf Aufforderung der Hochschulleitung vom Senat zu bestimmen. <sup>2</sup>Für jedes Mitglied des Wahlausschusses ist mindestens ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen. <sup>3</sup>Kommt dies nicht bis zum Ende des Sommersemesters zustande, bestellt die Hochschulleitung die fehlenden Mitglieder und deren Stellvertretungen.
- (4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit dem Wintersemester und endet nach zwei Jahren, für die Vertretung der Studierendengruppe nach einem Jahr. <sup>2</sup>Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vorzeitig aus und ist eine Stellvertretung nicht mehr vorhanden, so werden für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied und eine Stellvertretung nachgewählt.
- (5) <sup>1</sup>Die Wahlleitung lädt zu den Sitzungen des Wahlausschusses ein und übernimmt dessen Geschäftsführung. <sup>2</sup>Der Wahlausschuss wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. <sup>3</sup>Der Wahlausschuss ist einzuberufen, wenn dies das Präsidium, drei Mitglieder des Wahlausschusses oder die Wahlleitung fordern.
- (6) Mitglieder des Wahlausschusses sollen im Falle ihrer Kandidatur bei einer von ihnen zu beaufsichtigenden Wahl vom Präsidium aus dem Wahlausschuss abberufen werden.

(7) Der Wahlausschuss entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Wahlorgane.

#### **§ 4 Wahlleitung**

(1) <sup>1</sup>Die Wahlleitung nimmt der hauptberufliche Vizepräsident oder die hauptberufliche Vizepräsidentin wahr. <sup>2</sup>Er oder sie kann zur Durchführung seiner oder ihrer Aufgaben Bedienstete der Hochschule heranziehen. <sup>3</sup>Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlleitung hat die Sitzungen des Wahlausschusses vorzubereiten, Entscheidungsvorschläge vorzulegen sowie die Sitzungsniederschriften fertigen zu lassen und für die Bekanntmachung und Durchführung der Beschlüsse zu sorgen. <sup>2</sup>Die Wahlleitung legt einen Zeitplan für die Wahlvorbereitung mit den Auslegungs-, Einspruchs- und Einreichungsfristen fest. <sup>3</sup>Der Wahlzeitraum beträgt grundsätzlich 5 Tage.

#### **§ 5 Aufstellung des Wählerverzeichnisses**

(1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (Wahlberechtigung).

(2) Die Wahlleitung hat zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters, in dem eine Wahl stattfindet, alle Personen, die nach Gesetz oder Grundordnung zu dieser Wahl wahlberechtigt sind, in ein Wählerverzeichnis eintragen zu lassen.

(3) <sup>1</sup>Das Wählerverzeichnis ist nach Gruppen zu gliedern.

<sup>2</sup>Je eine Gruppe bilden

- a) die Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Hochschullehrergruppe)
- b) die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Mitarbeitergruppe)
- c) die Studierenden (Studierendengruppe) und
- d) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe).

Das Wählerverzeichnis muss den Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten nennen. <sup>3</sup>Weitere Angaben (z. B. Anschrift, Matrikelnummer, Studiengang oder Tätigkeitsbereich) sind aufzuführen, wenn dies notwendig ist, um Verwechslungen auszuschließen.

(4) <sup>1</sup>Wer Mitglied mehrerer Gruppen ist, kann durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Gruppe er oder sie das Wahlrecht ausüben will. <sup>2</sup>Die Wahlleitung kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wählerverzeichnis aussetzen. <sup>3</sup>Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, kann die Wahlleitung die Zuordnung nach ihrem Ermessen

vornehmen; entsprechendes gilt, wenn eine Aufforderung nach Satz 2 nicht ergangen ist. <sup>4</sup>Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung (§ 6) gilt als Zugehörigkeitserklärung.

(5) <sup>1</sup>Das Wählerverzeichnis ist zusammen mit dem Text der Wahlordnung mindestens an einer Stelle in der Hochschule zur Einsichtnahme auszulegen. <sup>2</sup>In der Wahlausschreibung sind die Wahlberechtigten unter Mitteilung des Auslegungszeitraums und des Auslegungsortes zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis aufzufordern; dabei ist auf die Absätze 1, 4, 6, 7 und 8 sowie auf § 7 Abs. 1, die in eine Anlage zur Wahlausschreibung aufzunehmen sind, hinzuweisen. <sup>3</sup>Der Auslegungszeitraum muss mindestens die Woche nach Bekanntgabe der Wahlausschreibung umfassen.

(6) <sup>1</sup>Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis kann jede wahlberechtigte Person schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung einlegen. <sup>2</sup>Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, sind diese von der Wahlleitung über den Einspruch zu unterrichten und im weiteren Verfahren zu beteiligen. <sup>3</sup>Die Einspruchsfrist darf frühestens vier Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums, aber nicht vor Ablauf des Auslegungszeitraums enden und ist in der Wahlausschreibung bekanntzugeben. <sup>4</sup>Einsprüchen Wahlberechtigter wegen einer Eintragung, die sie selbst betrifft, kann die Wahlleitung durch eine vorläufige Entscheidung abhelfen. <sup>5</sup>Der Wahlausschuss soll spätestens am fünften Vorlesungstag nach Ablauf der Einspruchsfrist zur endgültigen Entscheidung über die Einsprüche zusammentreten. <sup>6</sup>Wird durch den Wahlausschuss nicht lediglich die dem Einspruch abhelfende Entscheidung der Wahlleitung bestätigt, ist die Entscheidung des Wahlausschusses dem Einspruch erhebenden Hochschulmitglied sowie den zu beteiligenden Dritten durch die Wahlleitung mitzuteilen.

(7) <sup>1</sup>Nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis fest. <sup>2</sup>Das festgestellte Wählerverzeichnis ist die maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit. <sup>3</sup>Wer nach Ablauf der Einspruchsfrist Hochschulmitglied wird, ist nicht wählbar.

(8) In das Wählerverzeichnis kann auch nach Beendigung der Auslegungsfrist jedes Mitglied der Hochschule Einblick nehmen.

(9) <sup>1</sup>Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen können auf Grund eines im selben Semester festgestellten Wählerverzeichnisses ohne Auslegung und Einspruchsverfahren stattfinden. <sup>2</sup>Nachträgliche Eintragungen nach § 6 bleiben möglich.

## **§ 6 Nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis**

(1) <sup>1</sup>Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das festgestellte Wählerverzeichnis von Amts wegen oder auf Grund von Anträgen, die bis zu einem in der Wahlbekanntmachung festgesetzten Zeitpunkt eingehen, durch nachträgliche Eintragungen fortzuschreiben. <sup>2</sup>Die Frist für nachträgliche Eintragungen darf frühestens mit dem siebten Tag vor Beginn des Wahlzeitraums enden. <sup>3</sup>Wer nach Ablauf dieser Frist Mitglied der Hochschule wird, ist nicht

wahlberechtigt. <sup>4</sup>Die nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann auch die Änderung der Gruppen- oder Fakultätszugehörigkeit betreffen.

(2) <sup>1</sup>Über die nachträgliche Eintragung entscheidet die Wahlleitung. <sup>2</sup>Der Wahlausschuss ist über die nachträglichen Eintragungen zu unterrichten. <sup>3</sup>Dieser kann die Entscheidung der Wahlleitung durch eine eigene Entscheidung aufheben und ersetzen.

(3) Über die nachträgliche Eintragung werden die betroffenen Wahlberechtigten benachrichtigt.

(4) <sup>1</sup>Das Wählerverzeichnis kann von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden, wenn es unwesentliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält. <sup>2</sup>Die Berichtigung ist als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleitung oder einer beauftragten Person zu versehen.

## **§ 7 Wahlausschreibung**

(1) <sup>1</sup>Die Wahlleitung hat die Wahl durch eine Wahlausschreibung hochschulöffentlich bekanntzumachen. <sup>2</sup>Gleichzeitig versendet die Wahlleitung die Wahlausschreibung elektronisch an die Wahlberechtigten. Die Wahlausschreibung muss angeben:

1. das zu wählende Organ,
2. den vom Wahlausschuss festgelegten Wahlzeitraum,
3. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis nach § 5 Abs. 5 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen,
4. die Frist für nachträgliche Eintragungen nach § 6 Abs. 1,
5. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 9 Abs. 2 und 3 unter Angabe der auf die einzelnen Gruppen entfallenden Sitze.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlausschreibung kann in Teilen nacheinander veröffentlicht werden. <sup>2</sup>Alle nach Absatz 1 notwendigen Bekanntmachungen sollen fünf Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekanntgemacht sein.

## **§ 8 Einreichung von Wahlvorschlägen**

(1) Der Wahl liegen Wahlvorschläge zugrunde, die jeweils einen Kandidaten oder eine Kandidatin benennen können.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlvorschläge der Wahlberechtigten sind bei der Wahlleitung einzureichen. <sup>2</sup>Die Einreichungsfrist darf nicht vor einer Woche nach Bekanntmachung der Wahlausschreibung und nicht später als zwei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums enden.

(3) <sup>1</sup>Die Wahlleitung hat in der Wahlausschreibung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. <sup>2</sup>Dabei ist die Einreichungsfrist und die Stelle für die Einreichung von Wahlvorschlägen anzugeben. <sup>3</sup>Auf die Vorschriften der Absätze 1, 2, 4 bis 6 und § 9 Abs. 1 und 3 über Form und Inhalt von Wahlvorschlägen, die in einer Anlage zur Wahlausschreibung abgedruckt sind, ist hinzuweisen.

(4) <sup>1</sup>Der Wahlvorschlag muss den Kandidaten bzw. die Kandidatin mit Namen, Vornamen, Angabe des Bereichs, in dem ein Kandidat oder eine Kandidatin tätig ist, aufführen. <sup>2</sup>Anschrift, Geburtsdatum, Amtsbezeichnung, Titel, Studiengang und Tätigkeitsbereich können hinzugefügt werden; sie sind auf Anforderung der Wahlleitung auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlags hinzuzufügen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen zu verhindern. <sup>3</sup>Der Wahlvorschlag muss die Erklärung enthalten, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin mit der Kandidatur einverstanden ist und die Wahl für den Fall der Wahl annehmen will. <sup>4</sup>Es kann eine Bezeichnung angegeben werden, unter der der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll.

(5) Die Wahlberechtigten haben das Recht, eingegangene Wahlvorschläge zu den üblichen Dienststunden bei der von der Wahlleitung bestimmten Stelle einzusehen.

(6) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen soll § 16 Abs. 5 S.2 NHG Berücksichtigung finden.

### **§ 9 Zulassung der Wahlvorschläge**

(1) <sup>1</sup>Die Wahlleitung prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und weist auf eventuelle Mängel hin. <sup>2</sup>Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(2) Der Wahlausschuss soll spätestens am fünften Vorlesungstag nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge entscheiden.

(3) <sup>1</sup>Nicht zuzulassen sind insbesondere Wahlvorschläge, die

1. nicht oder nicht vollständig bis zum festgesetzten Termin eingereicht sind,
2. die Kandidierenden nicht eindeutig bezeichnen,
3. die Einverständniserklärungen oder Unterschriften der Kandidierenden nicht enthalten,
4. Personen aufführen, die nach dem festgestellten Wählerverzeichnis im betreffenden Wahlbereich nicht wählbar sind,
5. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

<sup>2</sup>Soweit die Nichtzulassungsgründe sich nur auf einzelne Kandidaten und Kandidatinnen eines Listen-Wahlvorschlags beziehen, sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen.



(4) Lässt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so wird die betroffene Person hierüber unverzüglich durch die Wahlleitung elektronisch unter Angabe der Gründe unterrichtet.

## **§ 10 Entscheidung der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung**

(1) Auf Grund des festgestellten Wählerverzeichnisses wird durch die Wahlleitung endgültig festgestellt, dass für eine Gruppe nur so viele wählbare Mitglieder oder zugelassene Kandidatinnen oder Kandidaten vorhanden sind, als der Gruppe Sitze zustehen, so dass eine Wahl entfällt.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlleitung hat durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung diese ganz oder teilweise zu wiederholen, insbesondere erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen für einzelne Gruppen aufzufordern, wenn

1. die Zahl der Kandidatinnen oder Kandidaten aller Wahlvorschläge für eine Gruppe die Zahl der Sitze dieser Gruppe unterschreitet oder
2. eine Nachwahl nach § 18 Absatz 1 notwendig würde.

<sup>2</sup>Die bisher eingereichten zugelassenen Wahlvorschläge brauchen nicht nochmals eingereicht zu werden. <sup>3</sup>Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 ist nur einmal durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern; mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist der Hinweis zu verbinden, dass die Wahl nur durchgeführt wird, wenn die Zahl der Kandidatinnen oder Kandidaten größer ist als die Zahl der der Gruppe zur Verfügung stehenden Sitze.

## **§ 11 Wahlbekanntmachung**

(1) Die Wahlleitung veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung

1. die Aufforderung zur Stimmabgabe,
3. die Regelungen für die Stimmabgabe,
4. die zugelassenen Wahlvorschläge,
5. die Feststellungen der Wahlleitung nach § 10 Abs. 1
6. den Standort des öffentlichen Wahlraums.

(2) Die Wahlbekanntmachung soll mindestens zwei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekanntgemacht werden.

## **§ 12 Durchführung der Wahl**

(1) Die Freigabe und das Schließen des Wahlvorgangs werden von der Wahlleitung festgelegt.



(2) <sup>1</sup>Die Wahlleitung veranlasst die Übersendung der Wahlunterlagen. <sup>2</sup>Die Wahlberechtigten erhalten ihre Wahlunterlagen in elektronischer Form. <sup>3</sup>Die Unterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und Nutzung des Wahlportals. <sup>4</sup>Das Wahlportal ermöglicht den Aufruf eines elektronischen Stimmzettels zur Stimmabgabe. <sup>5</sup>Die wahlberechtigte Person hat dafür Sorge zu tragen, vertraulich mit den Zugangsdaten umzugehen.

(3) Die elektronische Wahl ist während der regulären Öffnungszeiten an dem bekannt gemachten Standort oder jederzeit über einen Computer möglich, der über das Internet mit dem Portal zur Online-Stimmabgabe verbunden ist.

(4) <sup>1</sup>Es wird nach Mehrheitswahl gewählt, d. h. es sind alle kandidierenden Personen auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge und gegebenenfalls mit der Bezeichnung als Zusatz aufzuführen. <sup>2</sup>Bei jedem bzw. jeder Kandidierenden ist Raum für das Ankreuzen vorzusehen. <sup>3</sup>Auf dem Stimmzettel ist zu vermerken, wie viele Stimmen abgegeben werden können.

### § 13 Authentifizierung

(1) Die Stimmabgabe erfordert eine vorherige Authentifizierung.

(2) Vor der Stimmabgabe ist die wahlberechtigte Person darauf hinzuweisen, dass die Stimmabgabe geheim und frei zu erfolgen hat.

(3) <sup>1</sup>Die Authentifizierung der Wählerin oder des Wählers erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten im Wahlportal. <sup>2</sup>Sie kann auch über einen Link im persönlichen Bereich des Hochschulintranets und einem weiteren Authentifizierungsmerkmal geschehen. <sup>3</sup>Die Stimmabgabe wird in elektronischer Form, persönlich und unbeobachtet vorgenommen. <sup>4</sup>Dabei ist durch das elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. <sup>5</sup>Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. <sup>6</sup>Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin bzw. den Wähler zu ermöglichen. <sup>7</sup>Die Übermittlung muss für die Wählerin bzw. den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. <sup>8</sup>Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(4) Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.

(5) <sup>1</sup>Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers oder der Wählerin in dem von ihm oder ihr hierzu verwendeten Computer kommen. <sup>2</sup>Es muss gewährleistet sein, dass Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. <sup>3</sup>Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel

nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. <sup>4</sup>Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. <sup>5</sup>Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss in anonymisierter und verschlüsselter Form erfolgen.

(6) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch in dem Wahlraum möglich, der in der Wahlbekanntmachung genannt ist.

## **§ 14 Stimmabgabe**

(1) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe erfolgt durch Ausfüllen des elektronischen Stimmzettels. <sup>2</sup>Der elektronische Stimmzettel muss alle Wahlvorschläge enthalten.

(2) <sup>1</sup>Die Abgabe von weniger Stimmen als rechtlich gestattet und die Abgabe eines leeren Stimmzettels ist zulässig, ebenso wie eine ungültige Stimmabgabe. <sup>2</sup>Stimmenhäufung ist zulässig, jedoch nur bis zu einer Häufung von 3 Stimmen pro Kandidat\*in.

## **§ 15 Störung der elektronischen Wahl**

(1) <sup>1</sup>Ist die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus von der Hochschule zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss den Wahlzeitraum verlängern. <sup>2</sup>Die Verlängerung muss allgemein bekannt gemacht werden.

(2) <sup>1</sup>Werden während der Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlausschuss solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen. <sup>2</sup>Anderenfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. <sup>3</sup>Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer zu dokumentieren. <sup>4</sup>Im Fall des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren.

## **§ 16 Auszählung**

(1) Die Wahlleitung veranlasst unverzüglich nach Bereitstellung des Abstimmungsergebnisses die Auswertung der abgegebenen Stimmen inklusive der Sitzverteilung.

(2) <sup>1</sup>Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt. <sup>2</sup>Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
2. mehr als die jeweils zulässigen Stimmabgabevermerke enthält,
3. als ungültig gekennzeichnet ist, sofern diese Option bereitgestellt wird.

## § 17 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) <sup>1</sup>Das Ergebnis der Wahl wird durch einen Ausdruck des Auszählungsergebnisses durch die Wahlleitung festgestellt. <sup>2</sup>Der Ausdruck wird von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet.

(2) Das Wahlergebnis wird wie folgt festgestellt:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler und Wählerinnen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Kandidierenden entfallen sind,
6. die gewählten Vertreter und Vertreterinnen sowie die Ersatzpersonen,
7. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.

(3) <sup>1</sup>Die der Gruppe zustehenden Sitze werden auf die Kandidierenden der Gruppe nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen mit der höchsten Stimmzahl beginnend verteilt. <sup>2</sup>In gleicher Weise werden die Stellvertreter/innen bestimmt.

(4) Wenn gleiche Höchstzahlen oder Stimmzahlen vorliegen, entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los.

(5) <sup>1</sup>Die Wahl ist für den Senat zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist. <sup>2</sup>Soweit eine Wahl nicht zustande gekommen ist, haben die bisherigen Mitglieder ihre Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit der neu zu wählenden Mitglieder fortzuführen.

(6) <sup>1</sup>Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt; dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, Einspruch einlegen zu können, unter Angabe der Einspruchsfrist und der Stelle, bei der Einspruch einzulegen ist. <sup>2</sup>Die gewählten Mitglieder und die stellvertretenden Personen im Falle ihres Nachrückens sind von der Wahlleitung schriftlich zu benachrichtigen.

## § 18 Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl

(1) <sup>1</sup>Eine Nachwahl findet statt, wenn

1. in einzelnen Gruppen die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtvorschriften unterbrochen ist,
2. Verstöße gegen Wahlrechtvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können,

3. nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustande gekommen ist oder wenn aus anderen Gründen nicht alle Sitze einer Gruppe besetzt werden können; es sei denn, dass bereits eine Nachwahl oder eine Wiederholung der Wahlausschreibung erfolgt ist und eine weitere Nachwahl kein anderes Ergebnis verspricht.

<sup>2</sup>Wenn eine Nachwahl notwendig ist, stellt dies der Wahlausschuss fest; zugleich bestimmt er, auf welche Gruppe die Nachwahl sich erstreckt. <sup>3</sup>Dieser Beschluss ist in der erneuten Wahlausschreibung öffentlich bekanntzumachen.

(2) <sup>1</sup>Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit des Senats eines seiner Mitglieder ausscheidet und keine stellvertretende Person mehr nachrücken kann. <sup>2</sup>Eine entsprechende Feststellung hat der Senat zu treffen. <sup>3</sup>Auf eine Ergänzungswahl kann auf Beschluss des Senats verzichtet werden, wenn die Zahl der Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl beträgt oder wenn nur noch eine Sitzung des Senats in der laufenden Wahlperiode zu erwarten ist. <sup>4</sup>Der Verzicht auf die Ergänzungswahl muss mit einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(3) <sup>1</sup>Eine Neuwahl findet statt, wenn der Senat aufgelöst ist. <sup>2</sup>Ein Verzicht auf die Neuwahl ist nicht möglich. <sup>3</sup>Findet die Neuwahl später als 18 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des aufgelösten Senats statt, so entfällt die Wahl des Senats bei der nächsten turnusmäßig vorgesehenen Wahl; in diesem Fall ist in der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung zur Neuwahl darauf hinzuweisen, dass abweichend von der regelmäßigen Amtszeit die Mitglieder im neugewählten Senat bis zur übernächsten Wahl amtieren werden.

## § 19 Technische Anforderungen

(1) <sup>1</sup>Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. <sup>2</sup>Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. <sup>3</sup>Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. <sup>2</sup>Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen verloren gehen können.

(3) <sup>1</sup>Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. <sup>2</sup>Die Übertragungswege zur Überprüfung der

Stimmberechtigung der Wählerin oder des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur oder zum Wählenden möglich ist.

(4) <sup>1</sup>Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. <sup>2</sup>Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

## **§ 20 Niederschriften**

(1) Niederschriften sind zu fertigen über Sitzungen des Wahlausschusses inklusive der Freigabe und des Schließens des Wahlvorgangs sowie der Auszählung.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der an der Sitzung teilnehmenden Personen, die Tagesordnung, den Verlauf der Sitzung und alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besonderen Vorkommnisse enthalten. <sup>2</sup>Die Niederschriften sind von dem oder der Vorsitzenden und der Wahlleitung beziehungsweise einer beauftragten Person zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Ist der oder die Vorsitzende nicht anwesend, so unterzeichnen ersatzweise zwei an der Sitzung teilnehmende Personen oder Aufsichtführende.

(3) Wahldokumente sind nach Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift über die Wahlhandlung und Auszählung beizufügen.

(4) <sup>1</sup>Die Niederschriften nebst Anlagen werden durch die Wahlleitung aufbewahrt. <sup>2</sup>Die Wahlunterlagen dürfen erst nach Ablauf der Wahlperiode vernichtet werden. <sup>3</sup>Die Vernichtung ist aktenkundig zu machen.

## **§ 21 Fristen und öffentliche Bekanntmachungen**

(1) <sup>1</sup>Fristen beginnen und laufen nicht ab an Tagen, die für alle von der Wahl betroffenen Bereiche der Hochschule vorlesungsfrei sind. <sup>2</sup>Der Tag der Frist ist in diesen Fällen am nächsten Vorlesungstag der Hochschule.

(2) Die Form der öffentlichen Bekanntmachungen erfolgt online durch die Wahlleitung.

## **§ 22 Wahlprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Wahl kann durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muss, binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden. <sup>2</sup>Der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses begründet werden. <sup>3</sup>Der Wahleinspruch

ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzpersonen geführt haben oder geführt haben können. <sup>4</sup>Der Wahleinspruch des Präsidiums oder der Wahlleitung ist unmittelbar an den Wahlausschuss zu richten. <sup>5</sup>Der Wahleinspruch anderer Wahlberechtigter ist zulässig, sofern der Einspruch die Wahl der Gruppe betrifft, zu deren Wahl der oder die Wahlberechtigte zugehörig ist; ein solcher Wahleinspruch ist bei der Wahlleitung einzureichen und mit deren Stellungnahme unverzüglich dem Wahlausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Der Wahlausschuss kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.

(3) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss soll über den Einspruch möglichst innerhalb einer Woche entscheiden. <sup>2</sup>Erwägt der Wahlausschuss, einem Einspruch stattzugeben oder ist er von Amts wegen in die Wahlprüfung eingetreten, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die möglicherweise als Gewählte oder Ersatzpersonen von einer Entscheidung betroffen sein können. <sup>3</sup>Führt der Einspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis entsprechend der berichtigten Auszählung unverzüglich neu fest. <sup>4</sup>Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3 zu verfahren.

(4) Die Entscheidung ist der Person, die den Einspruch erhoben hat sowie allen, die als Gewählte oder Ersatzpersonen von der Entscheidung betroffen sind, von der Wahlleitung bekannt zu geben.

## **§ 23 Beginn und Ende der Amtszeit; Nachrücken**

(1) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Senats beträgt regelmäßig 2 Jahre und beginnt jeweils am 1. April und endet jeweils am 31. März. <sup>2</sup>Sofern eine Wahl verspätet stattfindet, verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Im Falle einer Ergänzungswahl beginnt die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder des Senats, sobald dieser nach Feststellung des Ergebnisses der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt. <sup>2</sup>Die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder endet mit Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Senats nach Absatz 1.

(3) Im Falle einer Nachwahl gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Im Falle einer Neuwahl nach Auflösung des Senats beginnt die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder mit der Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl. <sup>2</sup>Ihre Amtszeit endet zu demselben Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des aufgelösten Senats geendet hätte, es sei denn, dass die Neuwahl erst nach 18 Monaten nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit des

Senats stattfindet; in diesem Fall endet die Amtszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit eines bei der nächsten Wahl gewählten Senats enden würde.

(5) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder, die als Ersatzpersonen nachrücken, beginnt mit der Feststellung des Nachrückens. <sup>2</sup>Ihre Amtszeit endet mit der Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Senats.

## **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt in Kraft; gleichzeitig tritt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Wahlordnung vom 27.10.2022 außer Kraft.